

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/5811
26.09.2019

Unser Zeichen
C5-0016-1-647 TW

München
02.11.2019

Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Christoph Maier, Ferdinand Mang und Andreas Winhart vom 27. September 2019 betreffend Gewalt gegen Studentenverbindungen an bayerischen Hochschulen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

zu 1.:

Gibt es statistische Erhebungen des Freistaates Bayern über Straftaten gegen Studentenverbindungen und deren Mitglieder (Wenn ja, bitte alle Delikte von 2010 bis Juli 2019 nach Studentenverbindung, Ort, Datum, Jahr und Art des Deliktes auflisten)?

zu 2.:

In welchem politischen Spektrum sind die Täter zu verorten (Bitte Delikt-/Fallzahlen nach linksextrem, rechtsextrem, islamistisch, religiös motiviert oder Extremismus eigener Art aufschlüsseln)?

zu 3.:

Gab es Verurteilungen im Rahmen solcher Delikte (Wenn ja, bitte nach Jahr, Art des Deliktes und Strafmaß aufschlüsseln)?

Die Fragen 1. – 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz beantwortet.

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung zur Frage 1 ist nicht möglich. Die Beantwortung würde durch eine entsprechende Beauftragung zur notwendigen retrograden Erhebungen und Zusammenführung dieser Daten zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen – u. a. auch bei den betroffenen Basisdienststellen und Verbänden.

In der Folge können die Fragen 2 und 3 nicht beantwortet werden, da die notwendige Recherche zur Frage 1 nicht möglich ist.

zu 4.:

Hat die Staatsregierung Kenntnis über eine Zusammenarbeit bzw. personelle, wie auch finanzielle Verknüpfungen zwischen der Antifa und/oder anderen links-(autonomen) Bündnissen gegen Studentenverbindungen mit anderen politischen Organisationen bzw. Parteien wie z.B.: Linksjugend, Grüne Jugend, Jusos, SPD, Bündnis90/Die Grünen, Die Linke, A.i.d.a. (Wenn ja, bitte nach Parteien/Institutionen, sowie ggf. Fördersumme nach Jahren aufschlüsseln.)?

Die Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, deren jeweilige Jugendorganisationen sowie der Verein a.i.d.a. sind keine Beobachtungsobjekte des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). In der Partei DIE LINKE unterliegen nur folgende sog. offen extremistischen Strukturen dem Beobachtungsauftrag:

- Kommunistische Plattform (KPF)
- Antikapitalistische Linke (AKL)
- Linksjugend [´solid] – Landesverband Bayern
- DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) – Landesverband Bayern
- Arbeitsgemeinschaft Cuba Sí

Die Antwort wird daher auf die linksextremistische Gruppierungen Antifa-NT und Linksjugend [´solid] sowie die vorgenannten offen extremistischen Strukturen in der Partei DIE LINKE beschränkt. Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet auch keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Verbindungen von extremistischen Gruppierungen zu nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Gruppierungen statt.

Es ist jedoch bekannt, dass Studentenverbindungen ein traditionelles Feindbild der linksextremistischen Szene sind. Anlassbezogen finden auch Proteste gegen einzelne Studentenverbindungen statt. So rief der Antifaschistische Aufbau München am 20. Juni 2017 zu einer Demonstration gegen die Burschenschaft Danubia am Geschwister-Scholl-Platz in München auf.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass im polizeilichen Datenbestand keine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung durchgeführt werden kann.

Nach Einbindung der Polizeipräsidien der Bayerischen Landespolizei können jedoch nachfolgende zwei Sachverhalte genannt werden.

Am 7. Juni 2019 wurde ein Mitglied einer Passauer Burschenschaft am Rande einer Veranstaltung der „Liste der unabhängigen kritischen Student*innen an der Uni Passau“ (LUKS), von vier Personen körperlich attackiert und leicht verletzt. Weitere Auskünfte können hierzu auf Grund der laufenden Ermittlungen nicht gegeben werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Am 8. September 2019 wandte sich ein Mitglied der Burschenschaft Markomania Wien zu Deggendorf an die PI Passau. Er gab an, von mehreren Personen der Antifa nach einem Treffen der Burschenschaft bis zu seiner Wohnung „begleitet“ worden zu sein.

zu 5.1.:

In welche Kategorie erfolgt die Einordnung einer Straftat gegen Studentenverbindungen und deren Mitglieder, wenn der Täter nicht ermittelt werden kann?

Straftaten der Allgemeinen Kriminalität werden grundsätzlich unter die jeweils gültigen strafrechtlichen Sanktionsnormen und dieser zugrundeliegenden Delikte eingeordnet, unabhängig ob ein Täter ermittelt wird oder nicht.

Im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität erfolgt darüber hinaus die Zuordnung einer Straftat zu einem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer bestimmten politischen Orientierung zuzurechnen ist. Sofern keine Anhaltspunkte für eine andere phänomenologische Zuordnung vorhanden sind, wird die Straftat der Politisch Motivierten Kriminalität grundsätzlich mit dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-nicht zuzuordnen bewertet.

zu 5.2.:

Erfolgt eine Einordnung als rechtsextremistische oder linksextremistische Straftat, wenn verfassungsfeindliche Graffiti und Symbole auf Immobilien von Studentenverbindungen geschmiert werden?

Eine Prüfung und Einordnung einer Straftat als „extremistisch“ erfolgt stets einzel-fallbezogen durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.

Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.

- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

zu 6.:

Welchen Zusammenhang sieht die Staatsregierung zwischen Straftaten gegen Studentenverbindungen und dem in der Thalkirchnerstraße 102 in München ansässigen linken Treffpunkt Kafe Marat?

Das Kafe Marat, das Teil eines selbstverwalteten Kulturzentrums ist, dient Linksextremisten, insbesondere Autonomen, als Treffpunkt, logistisches Zentrum und Informationsbörse. Daneben nutzen auch andere, nicht extremistische kulturelle und gesellschaftliche Gruppen diese Einrichtung für Treffen und Veranstaltungen. Am 12. Juli 2019 fand im Kafe Marat eine von der linksextremistischen Gruppierung Antifa-NT organisierte Einführung in die Kritik an Studentenverbindungen statt. Über konkrete Absprachen von Straftaten gegen Studentenverbindungen im Kafe Marat liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor.

zu 7.1.:

Fördert die Staatsregierung mit öffentlichen Mitteln Liegenschaften an bayerischen Hochschulstandorten, welche durch linke Gruppierungen regelmäßig genutzt werden?

zu 7.2.:

Wird durch diese Nutzung (Frage 7.1.) auch linksradikalen und -extremen oder autonomen Gruppierungen Zugang gewährt (Wenn ja, bitte nach Ort, und Höhe der Fördersumme pro Jahr seit 2014 aufschlüsseln)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine Erkenntnisse diesbezüglich vor.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass den Hochschulen die Befugnisse nach Nr. 1.7 der VV zu Art. 63 BayHO zur unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Hochschulräumen bzw. der Nutzung anderer Vermögensgegenstände oder anderer Leistungen gemäß VV Nr. 1.8. i. V. m. Nr. 2 zu Art. 63 BayHO übertragen worden sind. Bei der Ausübung dieser Befugnisse haben die Hochschulen u. a. Folgendes zu beachten:

- Überlassungen sind nicht zulässig für Veranstaltungen, für die Anhaltspunkte vorliegen, dass sie sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes richten.
- Im Hinblick auf § 31 der Allgemeinen Geschäftsordnung für Behörden des Freistaates Bayern (Werbeverbot) sind Überlassungen für Veranstaltungen politischer Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen und vergleichbarer Vereinigungen nicht zulässig.

zu 8.:

Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu veranlassen, um linker Kriminalität gegen Studentenverbindungen künftig effektiv entgegen zu wirken?

Die Bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jegliche Politisch Motivierte Kriminalität konsequent zu bekämpfen.

Darüber hinaus obliegt es der Kanzlerin bzw. dem Kanzler, sofern der Verdacht besteht, dass im Verantwortungsbereich einer Hochschule eine Straftat begangen

worden sein könnte oder bevorsteht, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Dies gilt allgemein und unabhängig von einer möglichen politischen Ausrichtung des Täters bzw. des Opfers.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär